



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
 ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
 VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
 BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
 (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
 (15. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2009)
 Punkt 4 (c) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Weitere Änderungsvorschläge

8.6.1.3 Muster des Zulassungszeugnisses Tankschiffe und 8.6.1.4 Muster des vorläufigen Zulassungszeugnisses Tankschiffe

Eingereicht von Österreich^{1 2}

1. Die Muster des Zulassungszeugnisses Tankschiffe und des vorläufigen Zulassungszeugnisses Tankschiffe enthalten die Einträge geschlossene und teilweise geschlossene Probeentnahmeeinrichtungen und Probeentnahmeöffnungen als zusätzliche Einrichtungen. Gemäß 9.3.1.21.1, 9.3.2.21.1 und 9.3.3.21.1 müssen Tankschiffe keine geschlossenen oder teilweise geschlossenen Probeentnahmeeinrichtungen mitführen. Sie müssen mit einer „Anschlussmöglichkeit für eine geschlossene oder teilweise geschlossene Probeentnahmeeinrichtung und/oder einer Probeentnahmeöffnung“ ausgerüstet sein. Die Probeentnahmeeinrichtung selbst kann von der Lade-/Löschanlage bereitgestellt werden.
2. Die Zeilen
 „geschlossen.....Ja/Nein¹²
 Teilweise geschlossen.....Ja/Nein¹²“
 sollten daher durch folgende Zeile ersetzt werden:
 „Anschlussmöglichkeit.....Ja/Nein¹²“

 Diese Änderung muss auf den Seiten 1 und 3 beider Zulassungszeugnisse durchgeführt werden.
3. Durch die vorgeschlagene Änderung wird das ADN Zulassungszeugnis an das derzeitige ADNR Zulassungszeugnis angepasst.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2009/9 verteilt.
² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).